Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3168**

16. Wahlperiode 26. 10. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2668 –

Militärische Sozialisation und Kriminalverhalten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Zusammenhang von militärischer Sozialisation und Kriminalverhalten ist bislang nur wenig untersucht worden. Dabei betrifft die Problematik des Zusammenhangs von Militär und (tödlicher) Gewalt nicht nur Handlungen im Krieg, sondern auch den (vermeintlich) zivilen Alltag.

Unbestreitbar ist das Militär eine wichtige Sozialisationsinstanz. Jugendliche bzw. junge Männer erleben den Wehrdienst unter den Bedingungen einer im soziologischen Sprachgebrauch „totalen Institution". Schon von daher ist die militärische Sozialisation für die Entwicklung der Persönlichkeit von hoher Bedeutung; besonders wichtig ist auch, dass diese Phase in die späte Adoleszenz fällt: „Wenn der Mann im Militär zum Manne wird und dabei lernt, wie er sich Frauen gegenüber zu verhalten hat, dann reicht die Sozialisationswirkung des Militärs weit über die Kriegs- und Verteidigungsfähigkeit hinaus und beeinflusst so die Geschlechterstereotypen und Geschlechterverhältnisse der Gesellschaft" (Manja Apelt: Militärische Sozialisation, in: Sven Bernhard Gareis, Paul Klein (Hg.): Militär und Sozialwissenschaft, Wiesbaden 2005, S. 26 bis 39). Zu ergänzen wäre: Militärische Sozialisation beeinflusst auch das Verhalten gegenüber anderen Männern.

Unstrittig ist, dass der Anteil von Männern, die schwere Gewaltdelikte begehen, weit über dem Anteil von Frauen liegt. Der polizeilichen Kriminalstatistik von 2005 zufolge lag der Anteil von Männern unter allen Tatverdächtigen bei 76,3 Prozent. Nimmt man nur die Straftatengruppe „Mord", liegt der Anteil von Männern signifikant höher bei 86,7 Prozent, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gar bei 94,7 Prozent. Zu untersuchen bleibt, welche Sozialisationsverläufe gewalttätiges Verhalten von Männern fördern. Hierbei muss der Sozialisation im und durch das Militär ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwiefern etwa vorhandene Affinitäten zu gewalttätigem Verhalten den Ausschlag dafür geben, den Wehrdienst anzutreten, und dann im Militär beeinflusst werden.

Auch wenn die Bundeswehr mittlerweile Frauen in bewaffnete Formationen aufnimmt, bietet das Militär ein männlich codiertes Umfeld, in dem Männlichkeit und Gewalt institutionell miteinander verknüpft sind. Verhaltensweisen,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 25. Oktober 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die in der „zivilen Gesellschaft“ sanktioniert werden, werden im Militär gezielt erlernt, wie das Töten von Menschen und das Verüben schwerer Sachbeschädigung. Dass „Disziplinierung“ von Soldaten in dem Sinne, dass sie diese erlernten Fähigkeiten nicht „außer der Reihe“ anwenden, immer funktioniert, muss bezweifelt werden.

Als wichtiges Indiz dafür, dass militärische Sozialisation diejenigen, die sie durchlaufen, potenziell gewalttätiger macht, kann zum einen schon der Umstand dienen, dass aus der Bundeswehr immer wieder Berichte über Schikanen, Misshandlungen und weitere Gewalttaten verlauten. Was man aus Kasernen hört, hört man aus Zivildienst-Schulen nicht, obwohl sich dort junge Männer in gleichem Alter aufhalten.

Es gibt immer wieder Berichte in den Medien über Soldaten oder ehemalige Soldaten, die außerhalb der Bundeswehr oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses durch gewalttätiges Verhalten auffallen, es gibt aber kaum Berichte über ähnliches Verhalten von Zivildienstleistenden oder ehemaligen Zivildienstleistenden.

Der Zusammenhang zwischen militärischer Sozialisation von Männern und sexualisierter Gewalt ist in der Wissenschaft gut untersucht. Zusammenhänge zwischen militärischen Karrieren und anderen Gewalttypen gilt es zu ergründen. Daraus müssen dann die erforderlichen Konsequenzen für die Bundeswehr gezogen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Wertungen und Mutmaßungen über Soldatinnen und Soldaten, die den eigentlichen Sachfragen vorangestellt sind, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Es gibt für die dadurch suggerierte Erziehung zur Gewalttätigkeit, insbesondere der männlichen Soldaten, keinen Beleg. Dieser ist auch den Antworten auf die gestellten Fragen nicht zu entnehmen, sodass die Bundesregierung keinen Anlass sieht, daraus Konsequenzen für die Bundeswehr zu ziehen.

Ausbildung und Erziehung in der Bundeswehr sind von vornherein darauf angelegt, charakterstarke und in ihrer moralischen Urteilskraft gefestigte Soldatinnen und Soldaten hervorzubringen. Dementsprechend bestimmen Völkerrecht, Grundgesetz und die Wehrgesetze die Stellung der Bundeswehr und ihrer Soldatinnen und Soldaten im Staat sowie die persönliche Stellung der Soldatinnen und Soldaten in den Streitkräften. Dieser rechtsstaatliche Rahmen setzt rechtsverbindliche Maßstäbe für das Verhalten und Handeln aller Soldatinnen und Soldaten.

Die Innere Führung in der Bundeswehr mit dem Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ ist dabei konkretes Gestaltungsprinzip für eine menschenwürdige, an der Rechtsordnung orientierte und auf eine effiziente Aufgabenerfüllung ausgerichtete innere Ordnung in den Streitkräften. Sie verdeutlicht insbesondere auch die ethischen Grundlagen des Soldatenberufs, stellt eine Normenlehre für das Verhalten von Soldatinnen und Soldaten dar und stärkt darauf aufbauend deren Rechtsbewusstsein, Urteils- und Handlungsfähigkeit.

Auf diesen Grundlagen werden Ausbildung und Dienst in den Streitkräften nach sorgfältig erarbeiteten, zeitgemäßen Grundsätzen und immer wieder aktualisierten Vorschriften, Erlassen und Grundsatzweisungen durchgeführt. Politische Bildung und ethische Grundlagenvermittlung als Teil der erfolgreich praktizierten Konzeption der Inneren Führung lassen die begründete Vermutung zu, dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit Blick auf ihr Kriminalverhalten sogar eher „gefestigte Menschen“ sind.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 211 und § 212 StGB (Mord bzw. Totschlag) wurden in den Jahren seit 1990 gegen Soldaten der Bundeswehr eingeleitet, und wie viele davon endeten mit Verurteilungen (bitte einzeln nach Deliktgruppen darstellen und nach Wehrpflichtigen, SaZ und Berufssoldaten aufgliedern)?

In der amtlichen Staatsanwaltschaftsstatistik wird nicht erhoben, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundeswehr eingeleitet bzw. beendet wurden. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von Soldaten wegen Mordes (§ 211 StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
1990	–	–	–	–
1991	2	1	1	–
1992	1	1	–	–
1993	4	4	–	–
1994	–	–	–	–
1995	–	–	–	–
1996	4	–	4	–
1997	1	1	–	–
1998	1	1	–	–
1999	1	–	1	–
2000	2	1	1	–
2001	1	1	–	–
2002	1	–	1	–
2003	2	1	–	1
2004	1	1	–	–
2005	1	–	1	–

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von Soldaten wegen Totschlags (§ 212 StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
1990	3	1	2	–
1991	–	–	–	–
1992	4	1	3	–
1993	1	1	–	–
1994	1	–	1	–
1995	–	–	–	–
1996	3	2	–	1
1997	2	2	–	–
1998	–	–	–	–

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
1999	1	1	–	–
2000	1	1	–	–
2001	–	–	–	–
2002	2	2	–	–
2003	–	–	–	–
2004	1	1	–	–
2005	–	–	–	–

2. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 211 und § 212 wurden in den Jahren seit 1990 gegen Zivildienstleistende eingeleitet und wie viele davon endeten mit Verurteilungen (bitte einzeln nach Deliktgruppen darstellen)?

In der amtlichen Staatsanwaltschaftsstatistik wird nicht erhoben, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Zivildienstleistende eingeleitet bzw. beendet wurden. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Dem Bundesamt für den Zivildienst wurden folgende Verurteilungen von Zivildienstleistenden wegen Mordes (§ 211 StGB) und wegen Totschlags (§ 212 StGB) bekannt:

Jahr	§ 211 StGB	§ 212 StGB
1996	–	–
1997	1	1
1998	2	1
1999	–	–
2000	–	–
2001	–	–
2002	1	–
2003	–	–
2004	–	–
2005	–	–
2006	–	–

Die statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt erst seit 1996. Außerhalb der Statistik ist eine weitere Verurteilung eines Zivildienstleistenden wegen Totschlags aus dem Jahr 1995 bekannt.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 174 ff. StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie § 223 ff. (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) wurden in den Jahren seit 1990 gegen Soldaten der Bundeswehr eingeleitet und wie viele davon endeten mit Verurteilungen (bitte nach Deliktgruppen darstellen und nach Wehrpflichtigen, SaZ und Berufssoldaten aufgliedern)?

In der amtlichen Staatsanwaltschaftsstatistik wird nicht erhoben, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundeswehr eingeleitet bzw. beendet wurden. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von Soldaten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
1990	35	15	17	3
1991	33	11	21	1
1992	33	13	18	2
1993	31	17	10	4
1994	77	51	26	–
1995	28	12	12	4
1996	18	9	9	–
1997	25	11	13	1
1998	26	13	11	2
1999	28	9	18	1
2000	29	14	11	4
2001	18	7	9	2
2002	36	13	16	7
2003	35	10	20	5
2004	32	14	13	5
2005	34	16	13	5

Der Bundeswehr wurden folgende Verurteilungen von Soldaten wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) bekannt:

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
1990	764	387	363	14
1991	620	354	250	16
1992	634	375	248	11
1993	634	390	235	9
1994	719	466	236	17
1995	649	393	240	16
1996	513	304	197	12
1997	507	320	181	6
1998	483	326	147	10
1999	586	396	182	8
2000	480	311	160	8
2001	354	249	99	6

Jahr	Insgesamt	Grundwehrdienst	SaZ	Berufssoldaten
2002	369	229	132	8
2003	339	191	137	11
2004	345	205	134	6
2005	266	160	100	6

4. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 174 ff. StGB sowie § 223 ff. StGB wurden in den Jahren seit 1990 gegen Zivildienstleistende eingeleitet und wie viele davon endeten mit Verurteilungen (bitte nach Deliktgruppen darstellen)?

In der amtlichen Staatsanwaltschaftsstatistik wird nicht erhoben, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Zivildienstleistende eingeleitet bzw. beendet wurden. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Dem Bundesamt für den Zivildienst wurden folgende Verurteilungen von Zivildienstleistenden wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) und wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) bekannt:

Jahr	§§ 174 ff. StGB	§§ 223 ff. StGB
1996	–	–
1997	–	3
1998	–	6
1999	–	3
2000	–	2
2001	2	–
2002	–	1
2003	1	–
2004	–	–
2005	–	1
2006	–	–

Die statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt erst seit 1996. Außerhalb der Statistik ist eine weitere Verurteilung eines Zivildienstleistenden wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) aus dem Jahr 1994 und eine weitere Verurteilung eines Zivildienstleistenden wegen einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) aus dem Jahr 1995 bekannt.

5. Kommen nach Erkenntnissen der Bundesregierung auch im Bereich des Zivildienstes Fälle von „Zivi-Schinderei“ oder „Kameradenmisshandlungen“ vor, die beispielsweise mit den Vorfällen in der Ausbildungseinheit in Coesfeld (junge Welt, 10. Februar 2004) vergleichbar sind?

   Wenn ja, welche, wenn nein, wie erklärt sich die Bundesregierung dies?

Die unterschiedlichen Bedingungen des Wehr- und Zivildienstes lassen den von der Frage angestrebten Vergleich nicht zu.

6. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele der nach 1990 wegen Verstößen gegen § 211 und § 212 StGB Verurteilten Militärdienst geleistet haben, und wenn ja, welche (bitte nach Dauer des geleisteten Militärdienstes und Streitkräften, in denen der Militärdienst geleistet wurde, differenzieren)?

Da in der Strafverfolgungsstatistik nicht erhoben wird, ob der Abgeurteilte Wehr- oder Zivildienst geleistet hat, kann diese Statistik keinen Beitrag zur Beantwortung der Fragen leisten, inwieweit es einen Zusammenhang zwischen „militärischer Sozialisation“ und Kriminalverhalten gibt. Andere – auch nichtamtliche – Datenquellen, die hierüber Auskunft geben könnten, sind hier nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 hingewiesen.

7. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele der nach 1990 wegen Verstößen gegen § 174 ff. StGB sowie § 223 ff. Verurteilten Militärdienst geleistet haben, und wenn ja, welche (bitte nach Dauer des geleisteten Militärdienstes und Streitkräften, in denen der Militärdienst geleistet wurde, differenzieren)?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele der wegen Verstößen nach §§ 211, 212, 174 ff. und 223 ff. Verurteilten den Kriegsdienst verweigert haben, und wenn ja, welche?

Siehe Antwort zu Frage 6.

9. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen ungediente Männer wurden wegen oben genannter Straftatbestände eingeleitet (bitte nach Straftatbeständen für die Jahre ab 1990 aufschlüsseln), und wie viele Verurteilungen sind daraus erfolgt?

Siehe Antwort zu Frage 6.

10. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen militärischer Sozialisation und Kriminalverhalten, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Der Bundesregierung ist kein entsprechend fachwissenschaftlich fundierter Zusammenhang zwischen „militärischer Sozialisation“ und Kriminalverhalten bekannt.

11. Wenn ja, welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um diesen Zusammenhang zu untersuchen, und zu welchen Erkenntnissen ist sie dabei gekommen?

Eine Antwort entfällt im Hinblick auf die Verneinung der Frage 10.

12. Will die Bundesregierung (weitere) Anstrengungen unternehmen, um einen solchen Zusammenhang zu untersuchen, und wenn ja, was beabsichtigt sie konkret?

Die Bundesregierung sieht für eine entsprechende Untersuchung keinen Anlass.

13. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse zu den Auswirkungen der militärischen Sozialisation auf das Kriminalverhalten von Frauen, wenn ja, welche?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Erkenntnissen zu den Fragen 1 bis 13 für den Bereich der Kriminalprävention?

Wie sich aus den vorangehenden Antworten und den Ausführungen zur Vorbemerkung ergeben, besteht keine Notwendigkeit, Konsequenzen für den Bereich der Kriminalprävention zu ziehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333